

Geschäftsordnung des Koordinierungskreises Elbe-Röder-Dreieck

Präambel

Laut aktuell geltender Satzung der Lokalen Aktionsgruppe Elbe-Röder-Dreieck (LAG) vom 13.01.2015 hat der Koordinierungskreis folgende Aufgaben:

- Prüfung der Förderwürdigkeit von Vorhaben zur Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategie Elbe-Röder-Dreieck (LES) anhand von Vorhabenauswahlkriterien
- Beschlussfassung für die Umsetzung der Vorhaben
- Kontrolle des regionalen Budgets aus der LES.

1. Vorbereitung der Sitzungen

§ 1

Einberufung der Sitzung

- (1) Der Koordinierungskreis beschließt über Ort und Zeit seiner Sitzungen.
- (2) Mindestens 8 Wochen vor jeder Koordinierungskreissitzung wird ein Aufruf zur Einreichung von Vorhaben auf der Homepage des Elbe-Röder-Dreiecks unter www.elbe-roeder.de veröffentlicht. Dabei werden eingestellt:
 - a) betreffendes Förderkapitel / Handlungsfeld
 - b) zur Verfügung stehendes Budget
 - c) Einreichungsfrist (i.d.R. innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung des Vorhabenaufrufes)
 - d) Termin der Koordinierungskreissitzung zur Vorhabenauswahl.
- (3) Die Einberufung der Sitzung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter und muss den Mitgliedern des Koordinierungskreises mindestens 7 Tage vor dem Sitzungstag zugehen.
- (4) Mit der Einberufung sind den Mitgliedern die Tagesordnung und die Beratungsunterlagen zu übergeben. Die Beratungsunterlagen enthalten je Vorhaben eine Vorhabenkurzbeschreibung, Lageplan, Fotos, Planungsunterlagen, Kostenberechnung sowie ggf. weitere Unterlagen entsprechend dem zutreffenden Beiblatt aus dem Förderantrag nach der RL LEADER.
- (5) Nur vollständige Vorhabenanträge werden in das Auswahlverfahren im Koordinierungskreis einbezogen.
- (6) In Eilfällen kann der Koordinierungskreis formlos und unter Verzicht auf die Einhaltung der Ladungsfrist, jedoch unter Angabe der Tagesordnungspunkte, einberufen werden.
- (7) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Sitzungstermine werden jedoch auf der Homepage des Elbe-Röder-Dreiecks unter www.elbe-roeder.de veröffentlicht.

§ 2

Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende des Koordinierungskreises stellt die Tagesordnung in eigener Verantwortung auf. Soweit der Koordinierungskreis die Beratung von zusätzlichen Tagesordnungspunkten beschlossen hat, hat der Vorsitzende diese in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (2) Beratungspunkte, die nicht in die Zuständigkeit des Koordinierungskreises fallen, werden durch den Vorsitzenden in die zuständigen Gremien verwiesen.

§ 3 Teilnahmepflicht

- (1) Die Mitglieder des Koordinierungskreises sind verpflichtet, an den Sitzungen des Koordinierungskreises teilzunehmen.
- (2) Im Falle einer Verhinderung sind die jeweiligen Stellvertreter zu informieren und die entsprechenden Beratungsunterlagen zu übergeben.
- (3) Können das Mitglied und dessen Stellvertreter die Teilnahme nicht absichern, ist dies dem Vorsitzenden mitzuteilen.

2. Durchführung der Sitzungen des Koordinierungskreises

§ 4 Mitglieder des Koordinierungskreises

- (1) An den Sitzungen des Koordinierungskreises nehmen die durch die Mitgliederversammlung des Elbe-Röder-Dreieck e.V. gewählten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter teil.
- (2) Jedes Mitglied kann durch einen persönlichen Stellvertreter vertreten werden, der den gleichen Teil der Gesellschaft repräsentiert. Die Teilnahme dieser Stellvertreter an den Koordinierungskreissitzungen ist notwendig bei Abwesenheit des Mitgliedes.
- (3) Bei der Zusammensetzung des Koordinierungskreises sind die Maßgaben der ESIF-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 ESIF-VO, Art. 32 (2) b und 34 (3) b) und des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum (EPLR) einzuhalten:
 - a) mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder sind Wirtschafts- und Sozialpartner sowie Vereine/Verbände
 - b) mindestens 11 stimmberechtigte Mitglieder
 - c) mindestens 1 Stimme entfällt auf Vertreter/in für Belange der Chancengleichheit (Gender Mainstreaming).
- (4) Die örtlich zuständige und zugleich prozessverantwortliche Bewilligungsbehörde nimmt als beratendes Mitglied an den Sitzungen des Koordinierungskreises teil.
- (5) Die Mitwirkung der Bewilligungsbehörde dient der inhaltlichen Qualifizierung der Vorhaben und deren Auswahl im Koordinierungskreis und stellt keine Verwaltungskontrolle sowie keinen Vorgriff einer Verwaltungsentscheidung der Bewilligungsbehörde dar.
- (6) Die Mitarbeiter des Elbe-Röder-Dreieck e.V. (Regionalmanagement) haben keine Stimm-berechtigung.

§ 5 Vorsitz im Koordinierungskreis

- (1) Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Koordinierungskreis. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter den Vorsitz.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Er kann die Verhandlungsleitung vorübergehend an ein Mitglied abgeben.
- (3) Der Vorsitzende übt die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus.

§ 6 Beschlussfähigkeit des Koordinierungskreises

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Koordinierungskreises fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken.

- (2) Der Koordinierungskreis ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und diese zu mindestens 50% Wirtschafts- und Sozialpartner sowie andere Vertreter der Zivilgesellschaft sind.
- (3) Bei Beschlussunfähigkeit wird in der Sitzung ein „Vorbehaltsbeschluss“ der anwesenden Mitglieder gefasst und die Voten der fehlenden Stimmberechtigten werden nachträglich innerhalb von zwei Wochen im schriftlichen Verfahren (per Mail) eingeholt.

§ 7

Befangenheit von Mitgliedern des Koordinierungskreises

- (1) Wird in einem Tagesordnungspunkt ein Vorhaben besprochen, welches unmittelbar ein Mitglied im Koordinierungskreis betrifft, ist dieses Mitglied als befangen zu erklären. Dieses Mitglied hat dann vor Eintritt in die Beschlussfassung unaufgefordert den Sitzungsraum zu verlassen.
- (2) Ob ein Ausschließungsgrund in der Person eines Mitgliedes des Koordinierungskreises vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall der Koordinierungskreis, und zwar in Abwesenheit des Betroffenen.

§ 8

Teilnahme an Sitzungen des Koordinierungskreises

- (1) Der Koordinierungskreis kann sachkundige Bürger und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen. An der Entscheidung der Angelegenheit dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.
- (2) Bei der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen kann der Koordinierungskreis betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung vorzutragen. An der Beratung und Entscheidung dürfen die Geladenen nicht teilnehmen.

§ 9

Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Der Koordinierungskreis kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen,
 - a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - c) weitere Tagesordnungspunkte aufzunehmen, wenn die Angelegenheit unaufschiebbar ist.
- (2) Diese Änderung der Tagesordnung ist in der Niederschrift aufzunehmen.

§ 10

Redeordnung

- (1) Der Vorsitzende ruft jeden Tagesordnungspunkt nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung.
- (2) Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Mitglieder des Koordinierungskreises gleichzeitig, so bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (3) Außerhalb der Reihenfolge erhält das Wort, wer Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.
- (4) Der Vorsitzende sowie der Vertreter der Bewilligungsbehörde haben jederzeit das Recht, sich an der Sachdiskussion zu beteiligen.

§ 11

Vorhabenauswahlverfahren

- (1) Grundlage für die Entscheidung zu den vorliegenden Vorhaben im Koordinierungskreis sind die Vorhabenauswahlkriterien aus der LEADER-Entwicklungsstrategie (LES) – siehe *Anlage 1* zur Geschäftsordnung.
- (2) Die Vorhabenauswahlkriterien sind auf der Homepage www.elbe-roeder.de veröffentlicht.
- (3) Die Auswahl der Vorhaben im Koordinierungskreis erfolgt in zwei Schritten. Im 1. Schritt wird eine Kohärenzprüfung vorgenommen. Im 2. Schritt erfolgt eine Qualitätsprüfung der Vorhaben an Hand von zusätzlichen Rankingkriterien.
- (4) Der Koordinierungskreis stimmt offen ab. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, soweit nicht der Koordinierungskreis im Einzelfall etwas anderes beschließt.
- (5) Bei jeder Abstimmung müssen mindestens 50% aller dafür stimmberechtigten Koordinierungskreismitglieder Wirtschafts- und Sozialpartner sowie andere Vertreter der Zivilgesellschaft sein.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Bewilligungsbehörde nimmt mit beratender Stimme teil.
- (7) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.
- (8) Das Abstimmungsergebnis wird vom Vorsitzenden bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.
- (9) Über Gegenstände einfacher Art und Vorhaben, die schon vorberaten wurden, kann der Koordinierungskreis im schriftlichen Verfahren (Umlaufverfahren) beschließen. Der damit verbundene Antrag ist angenommen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied des Koordinierungskreises widerspricht. Bei der Abstimmung im Umlaufverfahren müssen auch mindestens 50% aller stimmberechtigten Koordinierungskreismitglieder Wirtschafts- und Sozialpartner sowie andere Vertreter der Zivilgesellschaft sein.
- (10) Das Verfahren zur Auswahl der zu fördernden Vorhaben durch den Koordinierungskreis ist für die Antragsteller kosten- und gebührenfrei.

3. Niederschrift über die Sitzungen des Koordinierungskreises

§ 12

Niederschrift über die Sitzungen des Koordinierungskreises

- (1) Über den Inhalt der Sitzung des Koordinierungskreises ist durch das Regionalmanagement eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss insbesondere enthalten:
 - a) den Namen des Vorsitzenden
 - b) die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder
 - c) die Gegenstände der Verhandlung
 - d) die Anträge zur Sache und zur Geschäftsordnung
 - e) die Feststellung der Beschlussfähigkeit nach § 6 (1) der Geschäftsordnung bei jeder einzelnen Abstimmung
 - f) die Darstellung und Dokumentation der Auswahlwürdigkeit jedes Vorhabenes in Bezug auf die LEADER-Entwicklungsstrategie (LES) (Vorhabenauswahlkriterien)
 - g) die Abstimmungsergebnisse und
 - h) den Wortlaut der vom Koordinierungskreise gefassten Beschlüsse.
- (2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

- (3) Die Niederschrift ist innerhalb eines Monats, jedoch spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung dem Koordinierungskreis zur Kenntnis zu bringen. Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Koordinierungskreis.

§ 13

Unterrichtung der Antragsteller und der Öffentlichkeit

- (1) Über den Inhalt der vom Koordinierungskreis gefassten Beschlüsse sind die jeweiligen Antragsteller in schriftlicher Form zu unterrichten. Die Unterrichtung ist Sache des Vorsitzenden.
- (2) Die Ablehnung von Vorhaben durch den Koordinierungskreis ist gegenüber den Antragstellern schriftlich zu begründen. Antragsteller von durch den Koordinierungskreis abgelehnten Vorhaben können die Ablehnung ihres Vorhabens von der zuständigen Bewilligungsbehörde überprüfen lassen, indem sie bei dieser einen Antrag auf Förderung stellen. Die Antragsteller sind darauf hinzuweisen.
- (3) Die Öffentlichkeit wird über die ausgewählten Vorhaben im Nachgang zu den Sitzungen auf der Homepage des Elbe-Röder-Dreiecks unter www.elbe-roeder.de informiert.
- (4) Die Niederschriften der Koordinierungskreissitzungen werden auf der Homepage www.elbe-roeder.de veröffentlicht.

§ 14

Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied und Stellvertreter des Koordinierungskreises ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Glaubitz, 07.02.2008, inhaltlich angepasst am 26.02.2009, 04.08.2011 und 28.05.2015/
26.06.2015



Gerd Barthold
Vorsitzender des Koordinierungskreises Elbe-Röder-Dreieck